

Leitfaden für die Bewilligungen von Grossveranstaltungen auf öffentlichem Grund



Bild: Keystone

Inhalt

1 Allgemeines	3
2 Grossveranstaltung	3
3 Bewilligungskriterien	3
3.1 Gesetzliche Kriterien	3
3.2 Wirtschaftliche Kriterien	3
3.3 Organisatorische Kriterien	4
4 Besondere Vorschriften für Grossveranstaltungen	4
4.1 Kontaktstelle	4
4.2 Sicherheit	4
4.3 Verkehr	4
4.4 Crowd Management	5
4.5 Beschallung	5
4.6 Entsorgung und Reinigung	5
4.7 Verpflegung und Getränke	5
5 Unterlagen	6
5.1 Gesuche und Bewilligungen	6
5.2 Sicherheitskonzept	6
5.3 Veranstaltungen auf öffentlichen Strassen und Wegen	6
5.4 Brandschutz bei Anlässen	6

1 Allgemeines

Im November 2019 legte der Kantonale Führungsstab Luzern (KFS) eine umfassende und breit abgestützte Gefährdungs- und Risikoanalyse vor. Die gemäss Phase I des KATAPLAN-Leitfadens durchgeführte Analyse ist eine zentrale Grundlage für Vorsorgeplanungen im Bevölkerungsschutz im Kanton Luzern. Eines der identifizierten Defizite ist die Bewilligung von Grossveranstaltungen. Hier wird eine einheitliche Handhabung der Bewilligungspraxis empfohlen. In Zusammenarbeit mit der Stadt Luzern und der Luzerner Polizei wurde der vorliegende Leitfaden erarbeitet und soll den Entscheidungsträger als Grundlagendokument dienen.

2 Grossveranstaltung

Als Grossveranstaltung auf öffentlichem Grund gilt eine gesellschaftliche, kulturelle oder sportliche Veranstaltung, die ein zahlreiches Publikum anzieht und erhebliche Auswirkungen auf den öffentlichen Grund hat. Sie ist zeitlich und örtlich begrenzt.

Eine eindeutige Abgrenzung zwischen Grossveranstaltung und kleineren Veranstaltungen ist nicht möglich. So kann beispielsweise eine Veranstaltung mit sehr vielen Besuchenden auf einem Festgelände eine geringere Gefährdung besitzen als eine mit nur wenigen Besuchenden in einem geschlossenen Gebäude. Gleichzeitig ist auch die aufgestellte Infrastruktur innerhalb und rund um die Veranstaltung von Bedeutung. Die Abgrenzung zu einer Grossveranstaltung wird in den ländlichen Gemeinden niedriger liegen als in der Stadt Luzern oder den Agglomerationsgemeinden. Wichtig ist, dass alle Beteiligten sich zu Beginn der Planung mit den möglichen Gefahren und Herausforderungen auseinandersetzen, um das generelle Gefahrenpotential der Veranstaltung erkennen und richtig bewerten zu können.

3 Bewilligungskriterien

Als mögliche Bewilligungskriterien gelten:

3.1 Gesetzliche Kriterien

- rechtliche Grundlagen nach einem Reglement der Gemeinde
(z.B. Reglement über die Nutzung von öffentlichem Grund der Stadt Luzern Nr. 1.1.1.11 vom 29. Oktober 2010)

3.2 Wirtschaftliche Kriterien

- Auswirkungen auf Gewerbe und Wirtschaft
- Auswirkungen auf das Image und die Ausstrahlung der Gemeinde
- Auswirkungen auf die Umwelt und erwartetes zusätzlich ausgelöstes Verkehrsaufkommen
- Öffentlichkeit und Zugänglichkeit der Veranstaltung
- Auswirkungen auf Gesellschaft und Kultur
- Verhältnismässigkeit der Beanspruchung von Raum, Zeit und Ressourcen

3.3 Organisatorische Kriterien

- Eignung des Platzes, der Strasse oder der Grünfläche
- Auswirkungen auf die unmittelbare Umgebung;
- Auswirkungen auf die Öffentlichkeit
- zu erwartende Immissionen für Anwohnende;
- Interessen von Gastronomieunternehmen und Gewerbetreibenden;
- Umwelt-, Natur- und Denkmalschutz;
- Sicherheit;
- laufende Bauarbeiten;
- zu erwartendes zusätzlich ausgelöstes Verkehrsaufkommen auf den Strassen.
- Erschliessung öffentlicher Verkehr

4 Besondere Vorschriften für Grossveranstaltungen

4.1 Kontaktstelle

Diese wird vom Gemeinderat/Stadtrat definiert:

- Gemeinderat/Stadtrat
- Bewilligungserteilende Dienststelle
- Leiter / Leiterin Infrastruktur
- Werkdienst

usw.

4.2 Sicherheit

Die Veranstalterin oder der Veranstalter trifft geeignete Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit während der Veranstaltung sowie während des Auf- und Abbaus.

- Sicherheitskonzept
- Einsatz von professionellen Sicherheitskräften
- Ev. entsprechende Versicherungsnachweise

4.3 Verkehr

Die Veranstalterin oder der Veranstalter trifft geeignete Massnahmen, um die Beeinträchtigungen der Umwelt und die Belastung der Verkehrsinfrastruktur zu minimieren.

- Mobilitätskonzept
- Erschliessung mit öffentlichem Verkehr
- Veranstaltungskommunikation mit Hinweis auf Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln
- Parkplatzbewirtschaftung (Parkgebühren)

4.4 Crowd Management

- Massnahmen, Besuchende sicher durch die Veranstaltung zu lenken
- Geeignete Kommunikationsmittel, Besuchende über die Veranstaltung, Infrastruktur und Sicherheit zu informieren
- Massnahmen für den sicheren nach Hause Weg der Besuchenden
- Geeignete Information der Besuchenden sich im Ereignisfall in Sicherheit bringen zu können
- Geeignete Information der Besuchenden bei nötiger Hilfeleistung Sanität und Polizei zu finden

4.5 Beschallung

- Lärmintensive Nutzungen sind auf ein Minimum zu reduzieren
- Beschallungskonzept bei Veranstaltungen mit Verstärkeranlagen
- Gewährleistung Aufnahme Schallpegelmessungen
- Richtlinien der Schall- und Laserverordnung des Bundes

4.6 Entsorgung und Reinigung

- Die Reinigung der beanspruchten Flächen sowie die unmittelbare Umgebung, insbesondere in und um die Festwirtschaftsbetriebe, Verkaufsstände und Barbetriebe, obliegt während und nach der Veranstaltung der Veranstalterin oder dem Veranstalter. Reinigungs- und Entsorgungskonzept (ev. Abwasserkonzept)
- Regelung der Reinigungskosten durch die Gemeinde.

4.7 Verpflegung und Getränke

Zur Führung von Gastronomie sind die entsprechenden Bewilligung bei der Gastgewerbe- und Gewerbe- und Polizei Kanton Luzern einzuholen ([Einzelanlassbewilligung](#)).

Die Jugendschutzbestimmungen sind einzuhalten; ([Merkblatt Jugendschutzbestimmungen bei Abgabe von alkoholischen Getränken](#)).

- Ausweiskontrollen bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- Schutz von Kinder und Jugendlichen vor der Abgabe von alkoholischen Getränken und Raucherwaren während der Veranstaltung.

5 Unterlagen

5.1 Gesuche und Bewilligungen

Für Gesuche zur Erteilung von Bewilligungen sind die speziellen Formulare der Gemeinde oder Stadt zu verwenden.

Ein mögliches Beispiel mit Veranstaltungsanfrage online (inkl. Merkblätter) finden Sie auf der Website der Stadt Luzern ([Veranstaltungen auf öffentlichem Grund](#)).

5.2 Sicherheitskonzept

Ein Sicherheitskonzept soll die Verantwortlichen auf mögliche Risiken/Szenarien aufmerksam machen, die während einer Veranstaltung entstehen können. Es sorgt dafür, dass im Krisenfall entsprechend gehandelt werden kann und hilft den Veranstaltern, Ihre Verantwortung im Bereich Sicherheit und Risikomanagement wahrnehmen zu können.

Hauptziele eines Sicherheitskonzeptes sind, die Festlegung der Verantwortlichkeiten, das erkennen und Beschreiben der Risiken, Verfahrensregeln festzulegen, Massnahmen zur Beseitigung oder Verminderung der Risiken zu definieren, der Kommunikationswege festzulegen und des Personaleinsatzes zu definieren.

Die entsprechenden Infos sind in der [Wegleitung für die Sicherheitsplanung von Veranstaltungen](#) der Luzerner Polizei aufgeführt.

5.3 Veranstaltungen auf öffentlichen Strassen, Wegen und Gewässern

Die Kompetenz für die Erteilung von Bewilligungen für die ausserordentliche Benützung von Kantonsstrassen¹ (Gesteigerter Gemeingebrauch, § 22 Strassengesetz, SRL Nr. 755) sowie für sportliche (rad- und motorsportliche) und nautische Veranstaltungen gemäss Artikel 52 SVG (Strassenverkehrsordnung, § 1 Abs. 3, SRL 777) obliegt der Luzerner Polizei, Abteilung Verkehrspolizei.

Ein entsprechendes Merkblatt finden Sie auf der Website der Luzerner Polizei ([Veranstaltungsbewilligungen](#)). Spezifische Auskünfte erhalten Sie unter der Telefonnummer 041 288 92 22 (Zentrale Dienste Verkehrspolizei)

5.4 Brandschutz bei Anlässen

Bei Anlässen mit grossen Personenbelegungen gelten erhöhte Sicherheitsanforderungen. Diese sind in den Schweizerischen Brandschutzvorschriften geregelt. Die Arbeitshilfe der Brandschutzfachstellen umschreibt die konkreten Anforderungen für Anlässe. Sinngemäss gilt das vorliegende Papier auch für Zeltbauten und Provisorien. Für Räume, die mehrmals jährlich für grosse Anlässe benützt werden, ist eine Brandschutzbewilligung / Rahmenbewilligung der zuständigen Brandschutzbehörde erforderlich. Ist eine solche vorhanden, geht diese den allgemeinen Bestimmungen dieser Arbeitshilfe vor.

Die Arbeitshilfe - [Brandschutz bei Anlässen](#) - finden Sie auf der Website der GVL.